

der Kayf. May. oder das Heil: Röm: Reich/text. in l. quisquis 5. in princ. C. ad L. Jul. majest. der Münz: verfälschung tot tit. C. de fals. mon. vnd Straffen Mordts text. in l. 6 ff de custod. & exhib. rer. vnd dergleichen/ werden *excepta crimina* genennet / Gestalt sie dann denselben Nahmen daher haben/weil sie der ordentlichen disposition vnd regulen der rechten nicht eben vnderworffen seind: Also daß nicht nötig seye/sich in Verfolgung deroesben an den Process binden zu lassen/welchen die rechten in andern gemeinē Lastern vorschreiben. Vrsach dessen ist diese: Daß weil durch diese Laster der gemeine Nuz / vbermächter Weise beleydiget wird/so wirds vor billig gehalten/ daß demselben auffsonderbahre Weißvnd Wege begegnet vnd gestewret werde.

## Die V. Frage.

Obs dann zugelassen sey/gegen diese extraordinari Laster / den Process nach belieben anzustellen.

1. Ich sage nein/daß sich solches nicht geschehe. Vrsache: Dann ob zwar diese Laster (wie ich gesagt) von menschlichen oder gemeinen beschriebenen Rechten außgeschlossen seind/so seind sie dennoch von demjenigen / was die Vernunft vnd das natürliche Recht erfordert / nicht außgenommen. So mag dann nun der Process gegen diese Laster angestellet werden / wie man wölle / nach Ordnung oder außser Ordnung der gemeinen Rechten/dennoch muß man dahin sehen / daß nichts darbey vorgenommen werde/so mit der recht regulirten Vernunft streit: Welches dann

an sich klar / vnd des Beweiskrumbts befreuet ist. Ich aber rege dasselbige von deswegen an/weil ich verstande/daß etliche Hexen Richter in deme sie allzu frey vnd vngescheyden hierbey verfahren / dasselbige damit excusiren, daß sie sprechen: *Ex ca ist ein crimen exceptum*. Dahero dann folgt/daß wann sie etwan tiederliche indicia oder das Maß in der tortur vberschritten haben/so sie allzu leichtgläubig gewesen/ oder den beklagten ihre defention vnd rechtliche Verantwortung abgeschlagen/ oder in andern dergleichen/sich wieder die Vernunft verlauffen haben / werffen sie dieses gleichsamb zum Helm ihrer entschuldigung für es sey ein *crimen exceptum* gewesen/darinnen habe der Richter willkürliche Freyheit zu verfahren nach seinem gutachten zc. wie ich hierunden an mehreren Orthen hiervon handeln werde. 2. ber wofern wir andorst nicht gar vngerecht sein wollen / so müssen alle Richter jhnen dieses als eine allgemeine vnyumbstößliche Regul vor Augen gestellet sein lassen: Daß man in keinem Laster / es sey *exceptum* aut *non exceptum*, Gesmein/oder außser der Ordnung / den Process anderst führen könne oder solle / als wie es die recht regulirte Vernunft erfordert. Wie es dann auch zweytens ein ganz falscher Wahn ist/ daß man in den außgenommenen Lastern schlecht hin von allem deme abweichen müsse/was in den gemeinen beschriebenen Rechten vorgeschrieben ist / ich gestehe es zwar / daß man dessen etwas vnderlasse vnd vorbey gehen könne/aber nicht alles zc.

und wird man mit auß feinen Rechten ein anders erzwingen oder beybringen. Wo- raus denn die Unwissenheit und Unver- stand vieler Richter sich zu Tage thut / vnd hat demnach der Farin: wohlgelehret / in dem er schreibt / daß die Meinung die da sagt / daß man in exceptis die Ordnung der Rechten auff Seit sehen möge / so mans schlecht hin dem Buchstaben nach verste- hen wolte / falsch / oder aber also zu verstehen seye / daß man in Bestrafung derselben / an die Ordnung der Rechten nicht gebunden seye / sondern daß ein Richter / wann er des Lasters gewiß ist / in Straffen strenger sein könne / als sonst wohl die Rechten verordnet haben: Vnd sezt hinzu / dz nach Meinung sehr vieler Doctoren dieses der rechte Verstand oben vermeltts rechtsakes sey / wovon man auch lesen kan beyrn. Mascardo vol. 3. conclus. 131. Aber wie dem / so bleibe ich darbey: Daß man auch in exceptis criminibus der rechte regulirten Vernunft nichts zu wie- der thun könne oder solle.

Die VI. Frage.

Ob die Hehe Obrigkeit in Teutsch- landt wohl daran thun / daß sie gegen das Laster der Zauberey / so hefftig inquiriren vnd procediren.

I. R. **S**as sey gar ferne von mir / daß ich der Obrigkeit verüben solte / daß sie diesem Laster mit Gewalt entgegen gehen. Gott hat vns die Obrigkeit vorge- sezt / daß sie vns befehlen vnd gebietzen / wir aber ihro gehorsam sein sollen: Sie ha- ben ihres verfahrens Ursache / welche ih-

nen dann von ihren Råthen vnd Beamp- ten angegeben werden als da seind:

I. Daß sie hierdurch den gemeinen Nutzen von dem schädlichen Gift / welches als ein Pest vnd Krebs vmb sich frist / erledigen.

II. Sie kommen vielem Schaden vnd Unheil / so diese Teuffelskinder anstiften wöllen / zuvor.

III. Sie thuen in deme ihr Ampt vnd beruff / sintemahl der Apostel Paulus ad Rom. 13 von der Obrigkeit also schreibt: Sie trage das Schwerdt nicht vmbsonst / sondern sey ein diener Gottes zur Rache vber die so vbelst thun. Also dz sie sich gar höchlich versündigē / vnd sich der Laster selbst theilhaftig machē wür- den / wann sie dem gemeinen besten zu Nachtheil / diejenige so es verschuldet / nicht straffen wolten. Wie in den Canonischen Rechten cap. 1. de offic. & potest. judic. deleg. So daß beyrn Innoc. Dec. Barbat. Panorm. vnd anderen Doctores zu se- hen. Ja daß sie sich hierdurch schuldig ma- chen / allen schaden vnd Unheil / welcher / so wohl dem gemeinen besten ins Gemein / als auch einem jeden insonderheit durch diß nachsehen / zu wachsen möchte / zuerstaten: Inmassen in angerechten cap. 1. es also verordnet / vnd es auch die vornehmthe Theologen D. Thomas 22. quaest. 26. Syl- vestr. Caj. & in summ. v. restituis. Do- min. Soc. libr. 4. de Justic. & jur. quaest. 7: a. 3. Medin. in C. de rec. restit. vnd andere / welche anzugehen lang fallen würde / ins Gemein also darvor halten.

III. Ursache ist diese: Die Obrigkeit